



CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Département de la sécurité, des institutions et du sport
Departement für Sicherheit, Institutionen und Sport

An die Damen und Herren
Präsidentinnen und Präsidenten der
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden
(KESB)

Références SH/GBM
Date 2. September 2019

Meldung eines Haftungsanspruchs aus widerrechtlichem Handeln oder Unterlassen (primäre Haftung des Staates - Art. 454 ff. ZGB)

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident

Das vorliegende Rundschreiben ergeht aufgrund der Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen wegen widerrechtlichen Handelns oder Unterlassens zum Nachteil des Begünstigten eines Schutzmandates. Es bezweckt das Verfahren bei Anrufung des Departements festzulegen.

1. Primäre Haftung des Staates Wallis

1.1 Grundsatz

Zur Erinnerung: Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht hat das System der Staatshaftung grundlegend geändert. Art. 454 ZGB sieht in der Tat eine direkte und ausschliessliche Kausalhaftung des Staates vor. Diese deckt alle Schäden und Beeinträchtigungen ab, die von den verschiedenen am Schutz der Person beteiligten Akteuren aus widerrechtlichem Handeln oder Unterlassen verursacht werden.

1.2 Verursacher des Schadens

Widerrechtliche Handlungen und Unterlassungen können einerseits von einem Organ des Kindes- und Erwachsenenschutzes oder einer seiner Hilfspersonen und andererseits von jeder Person begangen werden, die befugt ist, Entscheide im Bereich der fürsorglichen Unterbringung zu fällen. (Steinauer/Fountoulakis, Droit des personnes physiques et de la protection de l'adulte, Ausg. 2014 S. 565, Nr. 1285a-c).

1.3 Zu Schadenersatz berechnete Person

Artikel 454 ZGB schützt die betroffene Person. Es geht dabei um verbeiständete und fürsorglich untergebrachte Personen. Die Person, für die die Erwachsenenschutzbehörde widerrechtlich auf eine Beistandschaft oder eine fürsorgliche Unterbringung verzichtet hat, kann natürlich ihre Forderungen ebenfalls geltend machen (FamKomm Erwachsenenschutz, Bächler/Häfeli/Leuba/Stettler, S. 1033, Nr. 17).

2. Aufdeckung von Haftpflichtansprüchen

Haftpflichtansprüche können namentlich aufgedeckt werden durch:

- a/ die KESB während der Durchführung einer Massnahme (z.B. bei einer periodischen Rechnungslegung), im Falle von schwerwiegenden und wiederholten Pflichtverletzungen des Beistandes / Vormunds;
- b/ die KESB bei der Aufhebung einer Massnahme, im Rahmen der Schlussabrechnung;
- c/ die KESB bei der Selbstanzeige eines Beistandes / Vormunds in einem Einzelfall;



- d/ die Person unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes - oder ihr Rechtsvertreter - die davon ausgeht, aufgrund einer Verletzung der ihrem Beistand / Vormund obliegenden Sorgfaltspflicht, durch das Aussprechen einer Schutzmassnahme oder im Gegenteil durch das Nichtverfügen einer solchen Massnahme oder das Verfügen einer unangemessenen Massnahme einen Schaden erlitten zu haben;
- e/ ein Angehöriger der Person unter einer Schutzmassnahme, einer ihrer Erben, eine Drittperson, eine Einrichtung;
- f/ die administrative Aufsichtsbehörde, im Rahmen der Prüfung einer Beschwerde.

3. Meldung von Haftpflichtansprüchen

3.1 Durch die KESB oder den Beistand / Vormund

3.1.1 Ansprüche aus widerrechtlichem Handeln oder Unterlassen

Wenn ein Beistand / Vormund eine einmalige widerrechtliche Handlung begeht und der Person unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes dadurch einen Schaden zufügt, so meldet er dies der KESB und, falls es sich um einen Berufsbeistand handelt, dem verantwortlichen Leiter der Berufsbeistandschaft. Der Beistand / Vormund verfasst zuhanden der KESB einen alle zweckdienlichen Belege enthaltenden erläuternden Bericht, in dem er den durch die Person unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes erlittenen Schaden präzise darlegt. Die KESB meldet den vermuteten Schaden dem Staat und leitet alle sachdienlichen Unterlagen an diesen weiter.

Die KESB informiert das Departement über die Urteilsfähigkeit der Person unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes und die Art der Beistandschaft (mit oder ohne Beschränkung der Handlungsfähigkeit). Sie gibt auch an, ob die Person unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes (falls urteilsfähig) über den erlittenen Schaden informiert wurde. Schliesslich erwähnt die KESB in Anbetracht der Interessenkollision zwischen dem Beistand und der betroffenen Person (Art. 403 ZGB) zuhanden des Departements, ob sie einen Ersatzbeistand bezeichnen oder von sich aus das Erforderliche vorkehren (Art. 392 ZGB) will und ob die Person unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes, falls sie handlungs- und urteilsfähig ist, einen Rechtsanwalt beiziehen will um ihren Haftungsanspruch geltend zu machen (FamKomm, op. cit. S. 552 und S. 553 Steinauer/Fountoulakis, op. cit., S. 549 bis 551).

Das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht erlaubt es der Behörde ausdrücklich, von sich aus alles Erforderliche vorzukehren. Diese Wahl rechtfertigt sich vor allem bei wenig komplexen Fällen und punktuellen Vertretungshandlungen. Sie leitet sich aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip ab (FamKomm, op. cit. S. 553 und S. 554).

Nach Erhalt der Akte prüft das Departement seine Zuständigkeit. Gegebenenfalls untersucht es:

- ob die KESB eventuell am Fehler des Beistandes / Vormunds eine Mitverantwortung trägt. Allenfalls lädt es die KESB dazu ein, einen Ersatzbeistand zu bezeichnen, es sei denn, die Person unter einer Massnahme des Erwachsenenschutzes sei handlungs- und urteilsfähig und verfüge über einen Rechtsvertreter.
- ob die Bedingungen für einen aussergerichtlichen Vergleich erfüllt sind. Andernfalls lädt es den Geschädigten dazu ein, seinen Anspruch gerichtlich geltend zu machen.

3.1.2 Ansprüche aus durch die KESB festgestellter, schwerwiegender und wiederholter Pflichtverletzung durch den Beistand / Vormund

Im Falle von wiederholter, schwerwiegender, die Entlassung des Beistandes / Vormunds aus seiner Funktion nach sich ziehender Pflichtverletzung obliegt es der KESB, im Rahmen der Genehmigung der Schlussabrechnung zu entscheiden, ob eine Verantwortlichkeitsklage einzureichen sei. Hierzu beauftragt die KESB den neuen Beistand / Vormund anlässlich der Festlegung der ihm übertragenen Aufgaben mit der Geltendmachung der Haftungsansprüche.

Dazu muss der neuernannte Beistand die betroffene Person rechtmässig vertreten können: Bei der Vertretungs- und Verwaltungsbeistandschaft nach Art. 394/395 ZGB und der umfassenden Beistandschaft nach Art. 398 ZGB ist dies der Fall. Der Vormund verfügt von Gesetzes wegen über die Vertretungsbefugnis.

Der neue Beistand / Vormund kann den Verantwortlichkeitsfall selbst betreuen oder einen Rechtsanwalt beauftragen. Der Beistand / Vormund oder der beauftragte Anwalt muss die Bewilligung der Erwachsenenschutzbehörde nicht einholen, wenn die betroffene Person ihr Einverständnis erklärt und handlungs- sowie auch urteilsfähig ist (Art. 416 Abs. 2 ZGB). Andernfalls ist die Zustimmung der KESB aufgrund von Art. 416 Abs. 1 Ziff. 9 ZGB erforderlich. Die KESB fällt eine Entscheidung und definiert darin den Umfang der der bezeichneten Person zwecks Vertretung der betroffenen Person verliehenen Befugnisse.

Dann meldet der Beistand / Vormund, der Rechtsvertreter oder die im Rahmen der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Artikel 416 Abs. 1 Ziff. 9 ZGB bezeichnete Person den vermuteten Schaden dem Staat. Dazu wird der den Schaden begründende Sachverhalt festgestellt, in sachdienlicher Weise dokumentiert und der erlittene Nachteil beziffert.

Nach Erhalt der Akte prüft das Departement seine Zuständigkeit. Gegebenenfalls untersucht es, ob die Bedingungen für einen aussergerichtlichen Vergleich erfüllt sind. Andernfalls lädt es den Beistand / Vormund oder Rechtsvertreter dazu ein, den Anspruch des Geschädigten gerichtlich geltend zu machen.

3.1.3 **Bei der Aufhebung der Massnahme - im Rahmen der Schlussabrechnung**

Falls anlässlich der Beendigung eines Schutzauftrags die Möglichkeit einer Verantwortlichkeitsklage geprüft werden muss (weil bei der Abnahme einer Schlussabrechnung Pflichtverletzungen festgestellt werden), so muss die KESB bewerten, ob sie eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 ZGB errichten will, damit die Rechte der geschädigten Person weiterhin wahrgenommen werden können. Oder aber die KESB hält die von allen Schutzmassnahmen befreite Person dazu an, einen Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung ihrer Rechte zu betrauen.

Sobald der Vertretungsbeistand ernannt oder der Rechtsvertreter gewählt ist, meldet dieser den vermuteten Schaden dem Departement.

3.2 **Durch die betroffene Person, einen Angehörigen der Person unter einer Schutzmassnahme, einen ihrer Erben, eine Drittperson oder eine Einrichtung**

Falls eine betroffene Person davon ausgeht, aufgrund einer Pflichtverletzung ihres Beistands / Vormunds oder der KESB einen Schaden erlitten zu haben, kann sie den erlittenen Schaden im Rahmen einer Verantwortlichkeitsklage ebenfalls geltend machen, allenfalls mit Hilfe eines Rechtsvertreters.

Ein Angehöriger einer Person unter Schutzmassnahme, einer ihrer Erben, eine Drittperson oder eine Einrichtung kann einen allenfalls durch die betroffene Person erlittenen Schaden auch geltend machen. Diese Personen können sich an die KESB wenden, die ihr Anliegen zur Behandlung an das Departement weiterleitet, oder sich direkt an das Departement wenden. In diesem Fall obliegt es der angerufenen Behörde, die Einhaltung von Artikel 416 ZGB zu prüfen.

Wir bitten Sie, sich künftig für die Meldung von Haftungsansprüchen an die oben beschriebenen Vorgehensweisen zu halten.

Mit freundlichen Grüssen



Frédéric Favre
Staatsrat